

sie daherkam. Was seit Anfang Februar auf dem Schirm zu sehen ist, ist sicher noch nicht die letztgültige Form. Man wird abwarten müssen, wie sich die Entscheidung bewährt, einen Autor oder eine Autorin viermal hintereinander auf den Schirm zu lassen mit der Absicht, daß sich eine gewisse Vertrautheit mit dem Publikum entwickelt, daß ein Gedanke

über mehrere Samstage geführt werden oder daß sich ein bestimmtes Profil ausprägen kann. Die in ökumenischer Einmütigkeit entwickelte neue Form läßt hoffen, daß Verbesserungen dann eingeführt werden, wenn sie sich als unausweichlich herausstellen, auch wenn die jetzige Form zunächst für zwei Jahre festgelegt worden ist.

Martin Thull

Von der Würde der Opfer

Zur internationalen Auseinandersetzung mit der Last jüngster Geschichte

Ob in Südafrika, Guatemala oder den postkommunistischen Ländern Europas: In verschiedenen Teilen der Erde geht es heute um die schwierige Frage, ob und wie nach Ablösung eines verbrecherischen Regimes die Last der Vergangenheit aufgearbeitet werden kann. Der folgende Beitrag des Hamburger Sozialethikers Thomas Hoppe basiert auf einem Vortrag bei einer Tagung der Projektgruppe „Versöhnung“ der Deutschen Kommission Justitia et Pax (vgl. ds. Heft, S. 118 ff.).

In den letzten Jahren wurden im In- und Ausland zahlreiche Publikationen vorgelegt, die der Auseinandersetzung mit der Last jüngster Geschichte gelten. Sie versuchen zu bestimmen, worin angemessene Formen der Erinnerung an diese Last bestehen, warum sie notwendig sind und welchen Beitrag zu etwaigen Prozessen der Aussöhnung sie leisten können. Vierterlei Besonderheiten in den unterschiedlichen Ländersituationen lassen zwar Vorsicht beim Ziehen direkter Vergleiche und Parallelen geraten scheinen. Doch begegnen in den je einzelnen Fallstudien durchaus gemeinsame Strukturmerkmale, auf die eine sozialetische Reflexion dieses Problemzusammenhangs aufmerksam zu machen hat.

Tiefreichende Erfahrungen von Leid und Unrecht bewirken regelmäßig, daß derjenige, der ihnen ausgesetzt ist, aus dem Kontext einer gemeinsamen Lebenswelt mit denjenigen, von denen er dies erfährt, gewissermaßen „herausfällt“: Was ihm zustößt, ist ja nichts anderes als die Negation seines fundamentalen Rechts auf eine menschenwürdige Behandlung durch die Täter. Diese Negation kann unterschiedliche Formen annehmen, vor allem auch verschiedene Grade der Subtilität. Besonders sinnfällig wird sie dort, wo Menschen der physischen Bedrohung ihres Lebens zum Opfer fallen oder miterleben müssen, daß dies an ihren Angehörigen geschieht. Weitaus subtiler, aber auf Dauer kaum weniger traumatisierend sind fortgesetzte Versuche der „Zersetzung“ einer Persönlichkeit durch Methoden psychischer Folter.

Die Folgen solcher Erfahrungen liegen nicht nur in der nachhaltigen Beschädigung von Lebenssituationen, in der dauerhaften Konfrontation mit kaum bewältigbaren Erinnerungen

und in der Zerstörung vielfältiger Lebensmöglichkeiten durch die erlittenen Formen der Gewalt. Sie bestehen darüber hinaus in einem fundamentalen Verlust des „Weltvertrauens“ und der elementaren Befähigung zu einem Vertrauensverhältnis zu Mitmenschen. Fast immer ist dieser Verlust an Vertrauensfähigkeit mit der Wahrnehmung verbunden, daß die Eigenart der persönlichen Erfahrung von niemandem erfaßt werden kann, der nicht zumindest etwas Ähnliches erleiden mußte.

Für die Opfer ein Wettlauf zwischen Hase und Igel

Situationen extremer Ohnmacht und völligen Ausgeliefertseins bringen eine Weltwahrnehmung mit sich, der nichts mehr als verlässlich gilt – insbesondere nicht das, was landläufig für ein Kennzeichen zivilisatorischer Normalität gehalten wird. Der Zerfall bisheriger Plausibilitäten verändert nicht nur grundlegend den Blick auf die Abläufe in der Lebenswelt. Das Wissen darum, zu welchen Grausamkeiten menschliches Handeln imstande ist, verursacht vor allem eine beständige tiefe Traurigkeit, die kaum getröstet werden kann und daher vielfach in schwere Erkrankungen oder in Verzweiflungshandlungen mündet. So konstituiert sich eine „Opferperspektive“, die sich von derjenigen der Täter oder unbeteiligter Zuschauer abgründig unterscheidet und häufig auch für die nachfolgende Generation mit nachhaltigen Beeinträchtigungen ihrer Lebensmöglichkeiten verbunden ist. Das Verhaftetsein in einer Opferperspektive ist besonders

dann kaum aufzubrechen und zu überwinden, wenn die Opfer erfahren müssen, daß sich das Handeln der Täter für diese in zweifacher Weise auszahlt: zunächst unmittelbar, denn sie werden auf die eine oder andere Weise für ihr Handeln belohnt; jedoch später nochmals, wenn sich herausstellt, daß aus unterschiedlichen, noch zu diskutierenden Gründen eine angemessene Ahndung vielerlei Unrechts kaum möglich erscheint und deswegen auch die einmaligen gesellschaftlichen Hierarchien nur sehr schwer zu verändern sind. Für die Opfer kann dann ihre Situation leicht wie die des Hasen erscheinen, der einen Wettlauf mit dem Igel versucht: der Igel ist immer schon im Vorteil, da er rechtzeitig dafür Sorge trug, die Umstände geschickt zu seinen Gunsten zu arrangieren.

Vielleicht ihre tragischsten Züge gewinnt die Opfersituation dort, wo jemand Unrecht und Gewalt nicht nur erleiden mußte, sondern es den Tätern gelang, ihn in die faktische Mitwirkung bei ihrem Tun zu verstricken. Dieser Versuch, möglichst viele der Opfer in den Abgrund des Verbrechens hineinzuziehen, ist geradezu typisch für die modernen Formen von Makrokriminalität. Gerade bei moralisch sensiblen Menschen führt dies aber nicht zum geläufigen Mechanismus einer Selbstentschuldigung, im Gegenteil: sie leiden oft bis an ihr Lebensende unter ihrer erzwungenen Beteiligung an Handlungen, denen andere zum Opfer fielen.

Die klare Konfrontation mit den Folgen solchen Handelns ist nicht nur für die Opfer, sondern offensichtlich auch für nicht wenige der Täter kaum erträglich. Ihr Weg aus dieser Situation ist oftmals der der Verdrängung, so daß sie die ständige Wiederbegegnung mit den Opfern zu vermeiden suchen – in ähnlicher Weise, in der die Opfer die Begegnung mit den Tätern meiden, um der Gefahr einer Retraumatisierung zu entgehen. Von großer Bedeutung ist gerade für die Täter das Phänomen der *Verstrickung*; sie etabliert unterschiedliche Ebenen der Tatverantwortung und der Mittäterschaft, damit auch einer partiellen Entlastung von Verantwortlichkeit. Nicht für jeden war die Tragweite des Bösen, dem er aufhalf, von vornherein erkennbar; Kennzeichen für Verstrickungen ist vielmehr, daß sie sich oft allmählich und schleichend vollziehen, wobei die wahren, endgültigen Absichten der Verstrickenden lange Zeit im Verborgenen bleiben können. Werden sie offenbar, so geschieht dies überwiegend zu einem Zeitpunkt, zu dem es den Verstrickten nicht einfach freisteht, sich aus der Kooperation mit dem Unrechtssystem wieder zurückzuziehen. Denn dies wäre mit schwerwiegenden, u. U. existentiellen Risiken für sie und ihre Familien verbunden. Die Verstrickung von Tätern kann Momente der Versuchung, wenn nicht der moralischen Erpressung aufweisen, so daß sich fragen läßt, ob bestimmte Formen der Verstrickung nicht die klare Unterscheidung in Täter und Opfer problematisch werden lassen.

Mit der Einsicht in die moralische Problematik von Verstrickungen fällt in eins die Anerkennung der Tatsache, daß

es sich mindestens um ein im moralischen Sinn kritikbedürftiges Fehlverhalten gehandelt hat. Keineswegs alle diejenigen, die auf der Täterseite stehen, finden sich jedoch zu einer solchen Einsicht bereit. Häufig werden selbst schwerste Menschenrechtsverletzungen mit Argumenten gerechtfertigt, die ihnen den Schein von Legitimität verleihen sollen. Besonders wirksam scheint regelmäßig der Verweis auf eine Ausnahmesituation, in der angeblich das Überleben des eigenen Staats, des Staatsvolks oder einer bestimmten Ethnie davon abhängt, daß man den im vorhinein definierten Feind mit allen irgendwie erfolversprechenden Mitteln bekämpft – ohne Rücksicht auf deren humanitäre Konsequenzen oder moralische Qualität. Die Beanspruchung eines gruppenspezifischen „Sonderethos“ führt im Ergebnis zur Destruktion aller Schutznormen für die Menschenwürde derer, die der Gruppe der „Feinde“ angehören.

Notwendigkeit und Schwierigkeit des authentischen Erinnerns

Wer angesichts dieser Ausgangslage nach einem sozialetisch zustimmungsfähigen Umgang mit der belasteten Vergangenheit sucht, wird deswegen zuerst danach fragen müssen, wie man sich dieser Vergangenheit so erinnern kann, daß erlebte und erlittene Geschichte nicht der nachträglichen politischen Instrumentalisierung anheimfällt. Diese Frage weist sowohl einen individuell-persönlichen wie einen gesellschaftlich-politischen Aspekt auf.

Individuelles Erinnern bedeutet für die Opfer zunächst und vor allem Trauerarbeit. Hierzu bedarf es nicht nur einer hinreichenden Zeitspanne. Soll Trauerarbeit überhaupt bewältigt werden können, so gilt es oft noch grundlegendes Wissen über Tatbestände zu gewinnen, die bisher im Dunkeln lagen. Solange nicht geklärt ist, was aus einem Angehörigen wurde, den der Sicherheitsdienst „verschwinden“ ließ, solange man nicht wenigstens erfahren konnte, wo die eigenen Toten begraben liegen, bleibt der Prozeß solcher Trauerarbeit offen und ungeschlossen.

Diese Vorläufigkeit, die zu beenden nicht in der Macht der Trauernden liegt, steht als unübersteigbare Hürde jedem Versuch entgegen, die Vergangenheit auf irgendeine Weise „anzunehmen“, die Trauerarbeit wenigstens zu einem Abschluß „bis auf weiteres“ zu bringen. Sie verhindert damit auch, daß Vergebung und Versöhnung möglich werden. Denn diese erfordern auf seiten der Opfer eine Auseinandersetzung mit der eigenen Trauer, die so weit abgeschlossen ist, daß ein Zugehen auf die Täter ihre psychischen Möglichkeiten nicht mehr überfordert.

Eine zusätzliche Schwierigkeit für solchen Umgang mit der eigenen Trauer bedeutet es, daß der Brückenschlag, der auch das Leiden anderer in den Blick nimmt, häufig mißlingt. Schon unter verschiedenen Gruppen, die auf ähnliche Weise

zum Opfer wurden, kann *gemeinsames Erinnern* schwer fallen. Um so mehr gilt dies für die Reflexion von Tätern auf zerstörerische Folgen ihres Handelns. Trauerarbeit führt so zwar in die Auseinandersetzung mit der Wahrheit hinein, ist aber selbst anfällig für Mythenbildungen, die auch schuldhaftes Handeln mancher Toter zu rehabilitieren scheinen. Damit geht es in Prozessen der Trauerarbeit nicht nur um ein individuelles Bewältigen-Können, sondern zugleich darum, einen authentischen Begriff von Erinnerung zu gewinnen.

An dieser Stelle berühren sich individuelles und gesellschaftlich-politisches Ringen um die Erinnerung – beides steht in der Gefahr, die Deutung jüngster Geschichte an unausgewiesenen, vorgängigen Optionen zu orientieren. Auf diese Weise kommen bestimmte, keineswegs nebensächliche Facetten dieser Geschichte unter Umständen gar nicht in den Blick oder werden jedenfalls unzutreffend gewichtet. Schon die Frage, welche Ereignisse, Umstände und Sachverhalte im Interesse einer authentischen Erinnerung für relevant zu halten sind, wird auch im Licht solcher Vorentscheidungen mitbeantwortet.

Deswegen ist es überaus prekär, den Prozeß einer sorgfältigen Aufklärung über die historische Wahrheit zeitlich hinauszuschieben: Nur die möglichst verzugslose Erforschung des Geschehenen und die sofortige Sicherstellung entsprechender Dokumente kann davor bewahren, daß sich von interessierter Seite mit einer selektiven Verwendung geschichtlicher Fakten Politik machen läßt.

Aufklärung über die historischen Fakten ist also auch dann notwendig, wenn sie nicht oder nicht unmittelbar im Dienste einer Strafverfolgung ehemaliger Täter steht. Und nur wenn sie sich differenzierend dieser Fakten vergewissert, leistet sie einen Beitrag dazu, daß nicht Kollektive mit Schuldvorwürfen überzogen werden, sondern die konkret Handelnden und Entscheidenden in den Blick genommen werden können. Wo man auf diese Weise Tätern und Opfern wenigstens näherungsweise gerecht zu werden versucht, werden gleichzeitig wesentliche Voraussetzungen für mögliche Prozesse der Aussöhnung geschaffen.

Es geht darum, eine Erinnerungsgemeinschaft zu begründen

Doch nicht nur die Erhellung tatsächlicher Abläufe und der Rolle konkreter Akteure in ihnen ist vonnöten. Eine Aufklärung über die historische Wahrheit, die diese lediglich rekonstruiert, sich aber im Interesse wissenschaftlicher Objektivität sowohl jegliche Wertung wie jeden Vergleich von vornherein verbietet, kann auch ungewollt zu einer fatalen „Historisierung“ des Geschehenen beitragen. Trotz aller Aufmerksamkeit für das Partikulare ist es doch unumgänglich, das Gemeinsame verschiedener Erscheinungsweisen systemisch bedingten Unrechts festzuhalten und jene Strukturen

und Mechanismen aufzudecken, die immer neu zur Verstrickung in Schuld und zu extremen Erfahrungen von Leid und Unrecht führen.

Über die Arbeit an der Vergewisserung über Fakten und ihre sachgemäße Interpretation hinaus bleibt die Suche nach authentischem Erinnern eine *kulturelle Herausforderung* von überragender Bedeutung. Es geht darum, eine Erinnerungsgemeinschaft zu begründen, in der das von den Älteren leidvoll Erfahrene dem Vergessen entrissen und im Interesse an einer besseren Zukunft an die Jüngeren vermittelt werden kann. Durch öffentliche Ehrungen der Opfer, Gedenkstättenarbeit, historisch wie didaktisch mit Sorgfalt konzipierte Publikationen, Medienarbeit und überhaupt die Thematisierung dieser Problematik im Bereich von Erziehung und Bildung kann es gelingen, diese Formen kollektiver Erinnerung vor Selektivität und politischer Manipulation zu schützen.

Eine solche Erinnerungsgemeinschaft wird von einer eigenen Dynamik im fortdauernden Ringen um einen angemessenen Umgang mit der Vergangenheit gekennzeichnet sein. Und doch läßt sich nur in ihrem Rahmen, in dem durch sie eröffneten Raum das Nichtakzeptieren dieser Vergangenheit durchhalten – läßt sich verhindern, daß man schließlich in der einen oder anderen Weise vor ihr kapituliert.

Eine wertende Stellungnahme zu den aufgewiesenen Fakten muß daran festhalten, daß es zwischen Recht und Unrecht als sowohl elementaren moralischen wie rechtlichen Kategorien zu unterscheiden gilt. Entscheidendes hängt daher davon ab, wie weit es tatsächlich gelingt, Unrecht öffentlich als solches zu benennen. Bereits darin liegt eine partielle Rehabilitation der Opfer solchen systemisch verursachten Unrechts, weil die Bewertung dessen, was sie erlitten haben, nicht lediglich der individuellen, unverbindlichen, als je subjektiv zu relativierenden Stellungnahme übereignet wird.

Der Bedeutung einer strafrechtlichen Aufarbeitung für die Gewinnung authentischer Formen des Erinnerns wird man besonders dann gewahr, wenn man sie mit den faktischen Folgen kontrastiert, die *Generalamnestien* gerade in der jüngeren Vergangenheit regelmäßig mit sich bringen. In Lateinamerika wird das Konzept der „impunidad“, der Straflosigkeit, von den Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht nur als eine Verhöhnung empfunden. Es wirkt sich auch so aus, daß die alten Hierarchien erhalten und ihre Verbrechen folgenlos bleiben. Nicht nur drohen dadurch fundamentale Normen von Recht und Moral in der Gesellschaft zu erodieren. Auch die Chance eines häufig dringend notwendigen Wechsels der sogenannten „Führungseliten“ wird damit vergeben.

Indem die Kenntnisnahme einer großen Öffentlichkeit von den wirklichen Verhältnissen unter dem alten System und damit die Ächtung seiner menschenrechtsverletzenden Praktiken verhindert wird, erscheint nicht nur die Möglichkeit der Reetablierung eines solchen Systems objektiv begünstigt.

Es entfallen auch die Minimalvoraussetzungen dafür, daß es zu einer Versöhnung mit den Opfern kommen kann, da nicht einmal mehr öffentlich feststellbar wird, daß schweres Unrecht geschah. Unter solchen Voraussetzungen werden Versuchen Tür und Tor geöffnet, jüngste Vergangenheit im Licht der Interessenlagen von ehemaligen Tätern umzudeuten und auch die Suche nach authentischen Formen des Erinnerns damit zum Scheitern zu verurteilen.

Ebenfalls aus Lateinamerika stammt ursprünglich das Instrument der „Wahrheitskommissionen“, das einen Mittelweg zwischen schlichter Straflosigkeit auf der einen Seite und einer umfangreichen justiziellen Verfolgung von Tätern auf der anderen ermöglichen soll. Wahrheitskommissionen sind in aller Regel keine frei gewählte Alternative zur strafrechtlichen Aufarbeitung, sondern Kompromisse zwischen den Vertretern des alten Systems und einer Nachfolgeregierung, die im Interesse einer Ablösung des bisherigen Regimes ohne Blutvergießen als unvermeidlich erachtet werden. Ihr Prinzip beruht darin, daß ein Täter Straffreiheit erlangen kann, wenn für seine Vergehen politische Gründe maßgebend waren, er sie öffentlich eingesteht und bei der Aufklärung der repressiven Strukturen und Funktionsweisen des alten Systems mitwirkt. Auch im Rahmen von Wahrheitskommissionen geht es darum, daß Menschenrechtsverletzungen offiziell anerkannt und jedenfalls moralisch verurteilt werden können. Zudem ist mit ihnen die Hoffnung verbunden, daß einer möglichst großen Zahl von Opfern durch die Möglichkeit, über das ihnen Widerfahrene öffentlich zu sprechen, etwas von ihrer Würde zurückgegeben werden kann – nicht nur für sie selbst, sondern auch für ihre Leidensgefährten. Nur durch Aufdeckung der Wahrheit läßt sich außerdem verhindern, daß aus dem Versäumnis, einzelne zu bestrafen, ganzen Völkern die Schuld an Greueln zugeschoben wird und ethnische oder religiöse Gruppen zu bequemen Sündenböcken werden. Das Unrecht bleibt, wo es im Rahmen einer Wahrheitskommission öffentlich festgestellt wird, zwar ungesühnt, aber weder verborgen noch vergessen. Die Arbeit solcher Kommissionen kann so wesentlich dazu beitragen, daß jene Formen authentischen Erinnerns gefunden werden, die dagegen schützen sollen, daß sich menschenrechtsverletzende politische Praktiken erneut etablieren lassen.

Gleichwohl ist eine nüchterne Einschätzung der Grenzen solcher Kommissionen unumgänglich. Nicht selten steht am Schluß der Anhörungen von Verantwortlichen für schwerste Menschenrechtsverletzungen das Ergebnis „Wahrheit ohne Gerechtigkeit – und ohne Reue“. Dies tendiert einerseits dazu, die privilegierte Position von Tätern und demgegenüber die prekäre soziale Situation vieler Opfer noch zu befestigen. Zum anderen wird daran deutlich, daß Wahrheitskommissionen nicht automatisch, sondern bestenfalls unter zusätzlich zu schaffenden Voraussetzungen für Prozesse der Aussöhnung zwischen Tätern und Opfern hilfreich sind.

Aus mehreren Gründen kommt es dennoch häufig zur faktischen Amnestierung einer großen Zahl von Mittätern – entweder sofort oder nach Ablauf bestimmter Verjährungsfristen. Praktische Erwägungen führen oftmals dazu, bestimmte Personengruppen von Strafverfolgung auszunehmen, auf die man sich wegen ihrer funktionalen Kompetenz vor allem in den Bereichen Wirtschaft und öffentliche Verwaltung angewiesen sieht. Hinzu kommen kann die Furcht davor, daß ein großer Kreis von strafrechtlich Verfolgten zu einem gefährlichen Potential von sich diskriminiert Fühlenden und Unzufriedenen werden könnte, das die noch schwache neue politische Ordnung zu destabilisieren droht. Außerdem würden Strafverfolgungen im großen Stil die Möglichkeiten wohl auch des effizientesten Justizsystems überfordern, jedenfalls soweit sich dieses an rechtsstaatliche Standards gebunden sieht.

Einer dieser Standards ist der Grundsatz „nulla poena sine lege“, dem gemäß Strafen im Regelfall nur für Handlungen verhängt werden können, die zum Zeitpunkt, zu dem sie begangen wurden, nach damals geltendem Recht strafbar waren. Regelmäßig tragen aber repressive Regime dafür Sorge, das positive Recht so weit wie möglich ihrer Regierungspraxis anzupassen, wodurch die Strafbarkeit vieler Handlungen, die schließlich zu systematischen Menschenrechtsverletzungen führen, faktisch beseitigt wird. Insbesondere der Erfolg von Zersetzungsstrategien gegen Personen, deren Biographie dadurch zerstört wurde, kann auf vielen einzelnen Aktionen beruhen, die je für sich nicht straffähig sind; vielfach nicht einmal nach den Normen eines Rechtsstaats.

Gerechtigkeit für die Opfer – eine Fiktion?

Ein weiteres Prinzip von Rechtsstaatlichkeit ist die Gleichheit vor dem Gesetz, auch dem Strafgesetz. Sie macht es angreifbar, Täter, deren verwerfliches Tun gewissermaßen am Ende einer Handlungskette steht, mit gravierenden Sanktionen zu belegen, wenn nicht die Verantwortung für geschehenes Unrecht auf Seiten ihrer Auftraggeber in annähernd vergleichbarer Weise aufgedeckt und geahndet werden kann. Ethisch wie juristisch äußerst problematische Verzerrungen liegen ebenso dort vor, wo die Bereitschaft ehemaliger Täter, sich zu offenbaren und Reue zu zeigen, sich nicht zu ihren Gunsten auswirkt, sondern ihnen nochmals gravierend schadet. Wo der Reuige bestraft und im Ergebnis die Beweislast zu seinen Ungunsten verkehrt wird, hingegen derjenige, der seine Verstrickungen geschickt verbirgt und leugnet, dafür noch mit dem Erfolg dieser Strategie belohnt wird, hat dies nicht nur gravierende Folgen für das gelebte gesellschaftliche Ethos. Es untergräbt darüber hinaus die Voraussetzungen dafür, daß Rechtsstaatlichkeit als – trotz aller Unzulänglichkeiten – gerade im Interesse von mehr Gerechtigkeit unverzichtbares Verfassungsprinzip bejaht wird. In solchen Fällen kann daher das Bestehen auf einer strafrechtlichen oder ana-

logen außergerichtlichen Sanktionierung zu rechtspolitisch kontraproduktiven Resultaten führen.

Im Licht jüngster Erfahrungen in Südafrika und Deutschland mit den Vorzügen, aber auch Unzulänglichkeiten der jeweils angewendeten Verfahren zur Aufarbeitung schwerwiegender Rechtsverletzungen in der Vergangenheit wurde vor kurzem vorgeschlagen, Strafjustiz und Wahrheitskommission miteinander zu kombinieren. Die Kooperationsbereitschaft mit der Kommission solle dann nicht strafbefreiend, wohl aber strafmindernd wirken. Zudem böten Wahrheitskommissionen den Vorzug, daß die Aufklärung der vor ihnen verhandelten Sachverhalte wesentlich breitere Teile der Öffentlichkeit erreichen könne als ein Strafverfahren; die gesamtgesellschaftliche Anteilnahme an der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit werde dadurch erheblich gestärkt.

Systematisch verübte, elementare Verletzungen der Gerechtigkeit, die sich teilweise über Jahre und Jahrzehnte erstrecken und einer langen Kette von aufeinander aufbauenden Handlungen entstammten, mit den Mitteln des Rechts revidieren zu wollen, erweist sich nicht nur in strafrechtlicher Hinsicht als eine Illusion. Ein beschädigtes Leben bleibt beschädigt; niemand kann die zu Tode Gequälten ins Leben zurückholen; es gibt Formen der Zerstörung sozialer Beziehungen und Lebenswelten, die irreversibel sind, so daß alle Anstrengungen zur „Bewältigung“ dessen, was erfahren wurde, an der Endgültigkeit der angerichteten Zerstörung scheitern.

Manchmal gelingt es nur noch, das Geschehene mit den Mitteln der Kunst zur Darstellung zu bringen – in der Hoffnung, daß sich das, was sich nicht mehr diskursiv vermitteln läßt, dem Adressaten auf jene andere Weise erschließt. *Margarethe von Trotta* hat in ihrem Film „Das Versprechen“ diese Annäherung an die deutsch-deutsche Wirklichkeit versucht, *Carlos Lemos* beschreibt die Situation während der Militärdiktatur in Argentinien in seinem Film „Das Schweigen der Herren“; bekannter geworden ist freilich *Ariel Dorfman*s filmische Reflexion über Chile in „Der Tod und das Mädchen“.

Nur zögerlich lassen sich angesichts einer Wirklichkeit, die sich von außen vielleicht nur in dieser Weise der Präsentation angemessen erfassen läßt, Wörter wie „Wiedergutmachung“, „Entschädigung“ und „Rehabilitierung“ zur Bestimmung dessen verwenden, was um eines Mindestmaßes an Gerechtigkeit willen den Opfern geschuldet ist. Es scheint, als seien solche Aufgabenbeschreibungen am ehesten gegenüber solchen Personengruppen angemessen, bei denen das ihnen zugefügte Unrecht noch in nennenswertem Umfang korrigiert werden kann. Je schwerwiegender die erlittenen Demütigungen, um so geringer sind offenbar die Möglichkeiten, dem Opfer zumindest in elementarer Weise Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen.

Eine späte Rehabilitierung zu Unrecht verurteilter oder benachteiligter Opfer und Leistungen finanzieller Wiedergut-

machung können jedoch ein Weg sein, die Würde der Opfer ein Stück weit wieder aufzurichten, das von ihnen erlittene Unrecht anzuerkennen und seine Auswirkungen wenigstens zu lindern. Dem Symbolwert von Versuchen einer Wiedergutmachung hinsichtlich ihrer kulturellen und sozialen Dimensionen kommt damit eine weitaus höhere Bedeutung zu als ihren unmittelbar materiellen Auswirkungen. Auch verschiedene Weisen des Bemühens um authentische Formen kollektiven Erinnerns können im weiteren Sinn als solche Akte der Wiedergutmachung angesehen werden. Sie alle zielen darauf, gegen das allmähliche Vergessen anzuarbeiten, das über Zeit die Opfer ein zweites Mal zu Opfern werden läßt.

Darüber hinaus bedarf es eines gesellschaftlich-politischen Konsenses darüber, daß hinreichende *Hilfsangebote* für solche Menschen bereitgestellt werden müssen, die mit der Last ihrer Erinnerungen auch heute kaum leben können. Unter Traumatisierungen infolge erlittener Verfolgung, sowohl der eigenen Person wie von Nahestehenden aus dem Familien- und Freundeskreis, leiden weltweit Zigmillionen von Menschen. Es geht nicht an, die persönlichkeitszerstörenden Folgen ihres individuellen Schicksals nur zu be-

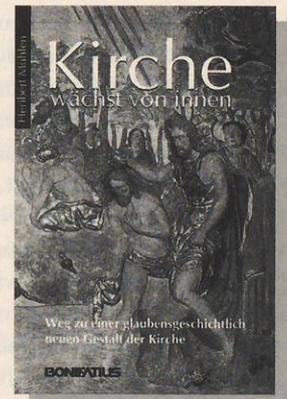
Kirche wächst neu von innen

Anstoß zu einer Reform der Kirche von innen und einer neuen Bezeugung des Evangeliums. In diözesanen Reformgottesdiensten erprobt und sich weiter ausbreitend. Vorbereitung in Wegseminaren, in einem Katechumenat für Getaufte. Maßgebend in der liturgischen Ausgestaltung.

Das Bündnis von Christenheit und Gesellschaft – tragende Idee des christlichen Abendlandes – bricht zunehmend auseinander, auch in Deutschland. Die Selbstverständlichkeit, ein Christ zu sein, ist verdunstet, unwiederholbar: Die Errichtung eines *politischen* Reiches Gottes auf Erden entsprach nicht der Lehre Jesu. Die uralte Botschaft: Gott ist direkt mit uns in seinem von ihm angebotenen „Bund“ erwacht in den Herzen der Gläubigen. Sie fordert jeden einzelnen zu einer ebenso direkten Annahme seiner Zuwendung heraus in leibhaft-liturgischen Schritten: vertiefte Annahme des Wortes Gottes, des Taufbundes, der Sakramente, der Geistesgaben, ohne Zwänge und Erwartungen von außen, in wohlthuender, entspannter Freiheit, aus der Gesellschaft nicht ableitbar. Daraus erwacht eine neue Befähigung zur Sinnstiftung und Wertevermittlung: Das glaubensgeschichtlich *neue gesellschaftliche Profil der Kirche*.

„Das Buch ist eines der anregendsten, das zur Krise und zur Zukunft der abendländischen Kirche derzeit zur Debatte steht.“

Lebendiges Zeugnis



Heribert Mühlen Kirche wächst von innen

Weg zu einer glaubensgeschichtlich neuen Gestalt der Kirche
Neubestimmung des Verhältnisses von Kirche und Gesellschaft
467 Seiten. 16 s/w-Abb. Geb.
DM 58,- / öS 429,- / sFr 55,-
ISBN 3-87088-902-0

Im Buchhandel erhältlich

BONIFATIUS
Druck · Buch · Verlag

klagen, die Betroffenen jedoch letzten Endes mit ihrer Situation allein zu lassen.

Aber wie kann ihnen wirksam geholfen werden? Zu Notwendigkeit und Schwierigkeit eines therapeutischen Umgangs mit traumatisierten Menschen hat sich mittlerweile eine intensive Diskussion entwickelt. In ihr wird darauf hingewiesen, daß viele der Opfer durch Therapieangebote kaum oder gar nicht erreichbar sind; daß es zu wenige dafür geeignete Therapeuten gibt; daß sich viele der Traumatisierten auch in Therapieversuchen nicht zu öffnen vermögen und deswegen der Nachweis einer Traumatisierung, der einen Entschädigungsanspruch begründen könnte, häufig schwer fällt. Überdies bleibt der Umgang mit Traumatisierungen riskant: Er bietet im günstigen Fall Hilfestellungen, die es den Klienten ermöglichen, trotz der erlittenen Schädigungen persönliche Formen der alltagspraktischen Lebensbewältigung zu entdecken und die dazu notwendigen Kraftressourcen in sich zu erschließen. In anderen Fällen ereignen sich schwer zu beherrschende Retraumatisierungen, die sich aus der Konfrontation mit der unbewältigten, partiell verdrängten Leiderfahrung in der Therapiesituation ergeben können.

Doch auch wenn es keinen risikofreien Weg aus erlittenen Traumatisierungen geben dürfte, so erscheint es als eine elementare Forderung der Gerechtigkeit, den Umfang der Hilfsangebote über das heutige Maß hinaus zu erweitern. Dies betrifft sowohl die Zahl qualifizierter Therapeuten wie – davon abhängig – die der Therapieplätze. In ihnen müßten sich „geschützte Räume“ eröffnen, die den Betroffenen dazu helfen, die inneren Schutzmauern, die oft notwendig wurden, um die Bitterkeit über erlittenes Leid ertragen zu können, allmählich und behutsam abzubauen. Oft werden dadurch ein Zulassen der eigenen Trauer, Prozesse der Auseinandersetzung mit ihr und das allmähliche Annehmen von Trost allererst ermöglicht.

Ist mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit therapeutischer Traumabearbeitung das Letzte gesagt, was hier möglich ist? Wie steht es um Kategorien wie Vergebung und Versöhnung? Haben auch solche Kategorien etwas mit jenen Heilungsprozessen zu tun, deren Ausbleiben viele der von solchen Unheilszusammenhängen Betroffenen schmerzlich konstatieren?

Versöhnung – mehr als ein Wort?

Anläßlich eines Workshops der Deutschen Kommission *Justitia et Pax* im ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald im Juni 1998 wies Weihbischof *Leo Schwarz* (Trier) darauf hin, daß menschliche Sprache immer nur Annäherungen an das Abgründige dessen erlaubt, was mit Wörtern wie „Schuld“, „Reue“, „Vergabung“ und „Versöhnung“ gemeint ist. Er betonte: „Ich glaube nicht, daß wir ... das, was im Herzen erlebt worden ist und was den Geist regelrecht durch-

bohrt hat ..., in Worte fassen können, in welcher Sprache auch immer.“ Ganz ähnliches gilt für das, was von den Opfern erfahren wurde; *Simon Wiesenthal* sagt: „Man kann in die Nähe kommen, aber man kann niemals ein Leiden schildern, wie es ist.“ In Ruanda ist die Rede von einer zweiten Art, getötet zu werden: durch die Einpflanzung des Hasses in die Seelen der Menschen angesichts der erlebten Greuel – auf der Seite der Überlebenden wie auf der der Mörder. Das Wichtigste könnte sein, dazu beizutragen, daß die Atmosphäre des Hasses verlassen werden kann – danach zu suchen, wie man besonders den Opfern tragischer Verstrickungen dabei helfen kann, daß sie mit den Beschädigungen weiterleben können, die die unversöhnte Situation in ihnen angerichtet hat. Solches Bemühen müßte für alle, die für den Umgang mit belasteter Vergangenheit eine Mitverantwortung empfinden, an erster Stelle stehen. Gewiß ist zu hoffen, daß sich darüber hinaus in möglichst vielen Fällen Wege eröffnen, zu Vergebung und Versöhnung zu gelangen. Doch nur wenig scheint hier im Sinn planbarer Schritte möglich zu sein.

Vor der Möglichkeit, zu vergeben und sich zu versöhnen, steht die Notwendigkeit der *Trauerarbeit*, für Opfer und Täter; deswegen bedarf es der Zeit. Versöhnung wird beiderseits nur dort möglich, wo sie in einem moralischen Kontext gesucht wird, der nicht überlagert ist vom gewissermaßen strategischen Interesse, dadurch die eigene Position aufzuwerten. Versöhnung kann nur dort gelingen, wo zuvor Unrecht als solches feststellbar und bereut wurde; sie hat nur dort eine Chance auf Dauerhaftigkeit, wo nicht schon der Keim neuen Unrechts mitgesät wird.

Niemand kann stellvertretend für andere Verzeihung aussprechen, so wenig, wie er stellvertretend für andere bereuen kann. Auch zum Verzeihen bedarf es einer Legitimation. Wie soll jemand, dessen nächster Angehöriger grausam gequält und ermordet wurde, denen vergeben, die dem Opfer dies antaten? Versöhnung und Vergebung sind dort, wo sie existentiellen Ernst gewinnen, gerade nicht einklagbar wie moralische Pflichten. Denn sie hängen von Voraussetzungen ab, die durch Willensakte allein nicht herstellbar sind. In den seltenen Fällen, in denen Opfer den Tätern schon vor deren Bitte um Vergebung verzeihen und sich befreien können von der Gefangenschaft in den eigenen traumatischen Erinnerungen, erfahren sie dies nicht als eine eigene Leistung, sondern als ein Geschenk, eine Erlösung.

Aber auch Täter können sich nicht unter beliebigen Voraussetzungen öffnen. Für sie ist es überaus schmerzlich, sich der eigenen Schuld zu stellen – zumal im Gegenüber des Opfers. Zeichen für dessen Vergebungsbereitschaft können für sie von großer Bedeutung sein. Oft liegt hier ein Dilemma, solange sich die Opfer aus leicht nachvollziehbaren Gründen dazu nicht imstande sehen. Die Frage ist deswegen nicht: „Wer muß bereit sein zum ersten Schritt?“, sondern sie müßte lauten: „Wer ist dazu imstande, und wie kann man

ihm dazu helfen?“ Und wie steht es um den zweiten Schritt, nachdem der erste voller Kraftanstrengung gegangen wurde? Alle Vergebungsbereitschaft der Opfer läuft ins Leere, wo Täter die Vergebung nicht annehmen.

Auch für Prozesse der Aussöhnung bedarf es deswegen „geschützter Räume“, in denen das Risiko tragbar wird, sich darauf einzulassen – für Täter und Opfer. In ihnen müßte es vor allem darum gehen, den Opfern die Annahme ihres Schicksals etwas zu erleichtern. Viele von ihnen streben nicht unmittelbar nach Versöhnung mit den Tätern, sondern wollen zunächst zu sich selbst zurückfinden können. So dienen sol-

che „geschützten Räume“ nicht direkt dazu, Täter-Opfer-Gespräche zu ermöglichen, sondern verdanken sich zuerst dem Versuch, die Opfer aus der Isolation zu befreien, in die sie nicht selten geraten sind. Dies könnte ihnen dazu helfen, mit der Zeit auch auf ehemalige Täter wieder zugehen zu können. Vielleicht wäre das Bemühen darum, solche „geschützten Räume“ zu eröffnen und offenzuhalten, ein Dienst, den am ehesten die Kirchen zu leisten vermögen – ein Dienst auch, der nicht zuletzt den Menschen im Osten und Westen Deutschlands ihren mühsamen Weg zur inneren Einheit entscheidend erleichtern könnte.

Thomas Hoppe

Zehn Jahre nach der „Wende“

Religion und Kirche im heutigen Mittel- und Osteuropa

Der religiös-kirchliche Aufschwung in den Reformländern Mittel- und Osteuropas unmittelbar nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft hat sich zwar abgeschwächt. Aber die Kirchen sind heute durchweg wieder institutionell, gesellschaftlich und religiös fest etabliert, wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern beträchtlich sind. Zwei neuere Veröffentlichungen, die dazu genauer Auskunft geben, werden hier vorgestellt.

Zehn Jahre nach der „Wende“ im kommunistisch beherrschten Teil Europas zwischen Pilsen und Kiew, Reval und Sofia, deren Protagonisten vielerorts Christen waren und die den Kirchen die Freiheit zurückbrachte, legt sich eine Zwischenbilanz nahe. Was hat sich seit der Zäsur von 1989 im ehemaligen Ostblock religiös-kirchlich verändert, welche Rolle spielen heute die christlichen Kirchen in der Gesellschaft des postkommunistischen Europas? Gleichen sich die Entwicklungen in West und Ost eher einander an oder gehen die beiden Teile Europas religiös auf absehbare Zeit getrennte Wege? Wo lassen sich Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Ländern bzw. Kirchen der Reformländer Mittel- und Osteuropas feststellen und wo liegen die signifikanten Unterschiede?

Aufschlußreiches Material für eine solche Zwischenbilanz enthalten zwei neuere Veröffentlichungen: Ein umfangreicher Sammelband (*Detlef Pollack/Irena Borowik/Wolfgang Jagodzinski [Hrsg.]*, Religiöser Wandel in den postkommunistischen Ländern Ost- und Mitteleuropas, Ergon Verlag, Würzburg 1998) und der erste Band im Rahmen des großangelegten Forschungsprojekts „Aufbruch“ unter der Ägide des Wiener Pastoraltheologen Paul M. Zulehner (*Miklós Tomka/Paul M. Zulehner*, Religion in den Reformländern Ost(Mittel)Europas, Schwabenverlag, Ostfildern 1999). Im

einen Fall liegt das Schwergewicht auf einzelnen Länderbeiträgen, wobei sich der Bogen von Estland bis Bulgarien spannt; im anderen Fall geht es um erste Auswertungen einer vergleichenden Untersuchung, die auf einer zwischen November 1997 und März 1998 in zehn Ländern durchgeführten Repräsentativbefragung von jeweils 1000 bis 1200 Personen zwischen 18 und 65 Jahren beruht.

Der anfängliche religiöse Aufschwung ist vorüber

In seinem einleitenden Beitrag wirft *Detlef Pollack* einen Blick zurück auf die Entwicklung von Religion und Kirche unter den Bedingungen der kommunistischen Herrschaft. Dabei unterscheidet er eine erste Periode zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Gründung der Volksdemokratien 1948/49, eine zweite, die die fünfziger, sechziger und siebziger Jahre umfaßt, und eine dritte von der zweiten Hälfte der siebziger Jahre bis zum Untergang des kommunistischen Regimes. Während in der ersten die Kirchen in nicht wenigen sowjetisch besetzten Ländern den Umgestaltungsbemühungen der Kommunisten noch relativ gut widerstehen konnten, kam es in der darauffolgenden Phase zu einer entscheidenden Schwächung der Kirchen und ihrer Ausschal-